

Agenturvertrag

- 1. HDI Versicherung AG**
Edelsinnstraße 7-11
1120 Wien
(in der Folge HDI)

betraut

2.

(in der Folge Versicherungsagent)

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages im Sinne des § 43 Versicherungsvertragsgesetz damit, Versicherungsverträge zu vermitteln.

1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Diese werden unter der Provisionsnummer erfasst.
- 1.2 Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, über Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen zu entscheiden, Deckungszusagen zu erteilen oder HDI durch irgendwelche sonstige Erklärungen zu verpflichten oder Erklärungen anzunehmen.
- 1.3 Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, Zusagen über eine vorläufige Deckung abzugeben (eine Ausnahme hiervon besteht nur insoweit und im Rahmen der erteilten Ermächtigung zur Aushändigung von Versicherungsbestätigungen gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 - § 20 KHVG 1994).
- 1.4 Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, vom Antragsteller unterfertigte Versicherungsanträge, ohne dessen schriftlich erklärtem Einverständnis, abzuändern. Das schriftlich erklärte Einverständnis ist einer entsprechend lautenden Vollmacht gleichgestellt. Der Versicherungsagent ist zur sorgfältigen Verwahrung der ihm von HDI ausgehändigten Versicherungsbestätigungen gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 verpflichtet und hat im Falle des Missbrauchs den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Er darf diese Versicherungsbestätigungen nur in Übereinstimmung mit den ihm gleichzeitig zur Kenntnis gebrachten Annahmerichtlinien verwenden. Der Versicherungsagent hat geordnete Aufzeichnungen über die Verwendung der Versicherungsbestätigungen zu führen und diese über Verlangen der HDI innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- 1.5 Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, irgendwelche von den allgemeinen Versicherungsbedingungen oder Tarifen abweichenden Zusagen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu tätigen.
- 1.6 Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, für HDI Schäden zu regulieren bzw. Forderungen anzuerkennen, abzulehnen oder sonstige Erklärungen im Namen von HDI abzugeben.
- 1.7 Ohne schriftliche Inkassovollmacht seitens HDI ist der Versicherungsagent nicht berechtigt, Prämien oder sonstige Zahlungen von Versicherungsnehmern entgegenzunehmen.

- 1.8 HDI wird dem Versicherungsagenten unentgeltlich und unverzüglich alle allgemeinen Informationen über die Produkte zur Verfügung stellen und stets über neue Produkte und Produktänderungen informieren.

2 RECHTSSTELLUNG DES VERSICHERUNGSAGENTEN

- 2.1 Der **Versicherungsagent ist selbständiger Unternehmer** im Sinne der §§ 94 Z 76, 137 ff GewO. Über Zeitumfang und Art der Durchführung seiner Tätigkeit kann der Versicherungsagent frei bestimmen.
- 2.2 Daraus folgt, dass er vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes "Versicherungsagent" begründet oder den Nachweis einer Berechtigung nach § 32 Abs. 6 GewO erbringt (Versicherung ist eine Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen) und ins Vermittlerregister eingetragen ist.
- 2.3 Als selbständiger Unternehmer ist der Versicherungsagent auch für die Einhaltung aller Gewerbe-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie des Versicherungsrechts (insbesondere VersVG und VAG) selbst verantwortlich.

Kopien

- eines aktuellen Firmenbuchauszuges
- eines gültigen Registerauszugs

wurden an HDI übergeben oder sind längstens binnen 14 Tagen nachzureichen.

- 2.4 Der Versicherungsagent ist verpflichtet, allfällige Änderungen in seinem Gewerbe (insbesondere Hinterlegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung, Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung, Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 6 GewO) unverzüglich HDI mitzuteilen.

3 PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSAGENTEN

- 3.1 Der Versicherungsagent ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch seine Tätigkeit die Geschäfte der HDI zu fördern. Er hat sich dabei um die Vermittlung von Versicherungsverträgen der HDI, sowie um die Erhaltung, Pflege und Aktualisierung des bereits vorhandenen Bestandes zu bemühen. Der Versicherungsagent ist berechtigt, Produkte anderer Versicherungsunternehmen zu vermitteln.
- 3.2 Der Versicherungsagent wird auch alle Informationen über die Risikobeurteilung beim Kunden, die ihm zukommen, an HDI unverzüglich weiterleiten. Auch nach Abschluss des Vertrages wird er von sich aus jede ihm zukommende Information unverzüglich weiterleiten, die für die Beurteilung des Vertragsverhältnisses als wesentlich erscheint.
- 3.3 **Gemäß § 137f Abs. 1 und 2 GewO hat der Versicherungsagent auf den im Geschäftsverkehr verwendeten Papieren und Schriftstücken jeweils seinen Namen, Anschrift, Gewerbe registernummer, die Bezeichnung "Versicherungsagent" (allenfalls) mit Zusatz „im Nebenrecht“ sowie die Agenturverhältnisse zu Versicherungsunternehmen anzugeben.**
- 3.4 Den Versicherungsagenten treffen die Informationspflichten nach § 137f GewO sowie die Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 137g GewO. Der Versicherungsagent ist verpflichtet, die Dokumentation der Information und Beratung gemäß §§ 137f und g GewO in konkreten Fällen auf Verlangen HDI zur Verfügung zu stellen.

- 3.5 Der Versicherungsagent darf keine werblichen Aussagen treffen, die über die von HDI getroffenen hinausgehen. HDI ist berechtigt, Richtlinien für eine nach außen einheitliche geschäftliche Tätigkeit zu erlassen. Werbliche Aktivitäten im Sinne einer klassischen Werbung sowie das Auftreten nach außen im Allgemeinen werden zwischen HDI und dem Versicherungsagenten abgestimmt.
- 3.6 HDI stellt dem Versicherungsagenten das Formular zur Vereinbarung der elektronischen Kommunikation (im Folgenden "VdeK") elektronisch zur Verfügung. Der Versicherungsagent übernimmt die Einholung der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsnehmers zur VdeK. Der Versicherungsagent stellt sicher, dass die unterschriebene VdeK spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antrages des Versicherungsnehmers an HDI vorliegt. Der Versicherungsagent stellt HDI auf Aufforderung die unterschriebene VdeK zur Verfügung. Sofern der Versicherungsnehmer die VdeK nicht bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antrages des Versicherungsnehmers an HDI unterfertigt hat, informiert der Versicherungsagent HDI unverzüglich.

4 PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN NACH DER VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE (IDD)

- 4.1 Der Versicherungsagent verpflichtet sich, sämtlichen auf Grund der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Richtlinie [EU] 2016/97 vom 20. Jänner 2016 über Versicherungsvertrieb – Insurance Distribution Directive – im Folgenden „IDD“), den delegierten Verordnungen der Kommission und den Umsetzungsbestimmungen zur IDD im österreichischen Recht bestehenden Pflichten für Versicherungsvermittler nachzukommen und Vertriebstätigkeiten für HDI im Einklang mit diesen Bestimmungen durchzuführen.
- 4.2 Der Versicherungsagent wird die Produkte der HDI grundsätzlich im Rahmen der von HDI bekanntgegebenen Vertriebsstrategie und innerhalb des von HDI definierten Zielmarktes vertreiben. HDI stellt dem Versicherungsagenten sämtliche für den Vertrieb innerhalb des definierten Zielmarktes erforderlichen Informationen zu den Versicherungsprodukten sowie die dazugehörige Vertriebsstrategie (im Folgenden „die Produktinformationen“) zumindest einmal jährlich zur Verfügung. HDI kann dem Vermittler die Produktinformationen schriftlich, per E-Mail oder über das Vertriebspartnerportal zur Verfügung stellen.
- 4.3 HDI ist berechtigt, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob der Versicherungsagent die Produkte innerhalb des von HDI definierten Zielmarktes vertreibt. HDI behält sich vor, die Prüfung durch Einsicht in die vom Versicherungsagenten verwendeten Vertriebsunterlagen oder auf jede andere geeignete Weise nach Bekanntgabe durch HDI durchzuführen. Vertriebt der Vermittler ein Produkt außerhalb des Zielmarktes, unterrichtet er HDI unverzüglich darüber und begründet, weshalb das Produkt im konkreten Fall den vom Kunden geäußerten Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Eine Überprüfung der Einhaltung der sonstigen Berufspflichten des Versicherungsagenten erfolgt nicht.
- 4.4 Der Versicherungsagent verpflichtet sich, die Produktinformationen ausschließlich für die Zwecke des Vertriebs der Produkte der HDI zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Erkennt der Versicherungsagent, dass die Produktinformationen unzureichend sind, um die Vertriebstätigkeit im bestmöglichen Interesse der Kunden durchzuführen, informiert der Versicherungsagent HDI unverzüglich. HDI und der Versicherungsagent werden in diesem Fall gemeinsam eine Anpassung der Produktinformationen vornehmen.
- 4.5 Erkennt der Versicherungsagent, dass ein Versicherungsprodukt nicht im Einklang mit den Interessen, Zielen und Merkmalen des von HDI bekanntgegebenen Zielmarktes steht, oder werden dem Versicherungsagenten sonstige produktbezogene Umstände bekannt, die nachteilige Auswirkungen auf den Kunden haben könnten, informiert der Versicherungsagent HDI unverzüglich, damit HDI gegebenenfalls eine Anpassung der Vertriebsstrategie und des Zielmarktes vornehmen kann.
- 4.6 Sofern den Versicherungsagenten an der Verletzung der unter diesem Punkt 4 dieses Vertrages genannten Pflichten ein Verschulden trifft, ist HDI berechtigt, diesen Vertrag jederzeit aus wich-

tigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

- 4.7 Für den Fall, dass die Umsetzungsbestimmungen und/oder finalen Entwürfe der Umsetzungsbestimmungen zur IDD Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages erforderlich machen bzw. sinnvoll erscheinen lassen, werden die Vertragsparteien die erforderlichen Anpassungen einvernehmlich vornehmen. Sofern die Vertragsparteien in diesem Fall bis zum Inkrafttreten der Umsetzungsbestimmungen zur IDD keine Einigung über erforderliche und/oder sinnvolle Anpassungen der IDD-Bestimmungen treffen, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5 PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSAGENTEN NACH DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

- 5.1 Für Datenverarbeitungen durch den Versicherungsagenten für die Zwecke seiner gewerbsmäßigen und berufsrechtlichen Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit und unter Nutzung seiner eigenen, d.h. in seiner alleinigen Verfügungsmacht stehenden technischen Mittel trifft ihn die datenschutzrechtliche Verantwortung als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Zi 7 Datenschutzgrundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO).
- 5.2 Für Datenverarbeitungen durch den Versicherungsagenten als Verantwortlicher im Rahmen von technischen Mitteln, auf welche sowohl der Versicherungsagent als auch der Versicherer Zugriff haben, gehen die in das technische Mittel vom Versicherungsagent rechtmäßig eingepflegten Daten in den Verarbeitungszweck und die datenschutzrechtliche Verantwortung des Versicherers über, sobald die vom Versicherungsagent in das System eingepflegten Daten in die Machtosphäre des Versicherers gelangen, das bedeutet, nur noch von diesem weiter verarbeitet und vom Versicherungsagent nicht mehr verändert werden können.
- 5.3 Der Versicherungsagent und der Versicherer tragen jeweils für eine rechtmäßige und dem Stand der Technik entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten Sorge und halten diese vertraulich. Gleiches gilt für nicht personenbezogene Daten, die der Versicherungsagent und der Versicherer im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung einander wechselseitig offenbaren.
- 5.4 Allfällige weitere / sonstige aus den jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen zwischen dem Versicherungsagent und dem Versicherer resultierende wechselseitige datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten werden, sofern gesonderte datenschutzrechtliche Rollenverteilungen zutreffen (Auftragsverarbeitungen im Auftrag eines Verantwortlichen, gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche) nach Maßgabe der Artikel 26 und 28 DSGVO in gesonderten Vereinbarungen festgelegt.
- 5.5 Der Versicherungsagent hat dafür zu sorgen, dass die ihm vom Versicherer zur Verfügung gestellte Datenschutzinformation an die Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der Datenübermittlung an den Versicherer (gemäß Punkt 5.2. dieser Vereinbarung) erteilt werden.
- 5.6 Sofern der Versicherungsagent den bestehenden Kundenbestand (oder einzelne Verträge) von einem anderen Versicherungsvermittler im Sinne der GewO direkt, ohne Einbindung der HDI zur Betreuung übernimmt oder den bestehenden Kundenbestand an einen anderen Versicherungsvermittler überträgt („Bestandsumstellung“), hat der Versicherungsagent die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Weitergabe und der Verarbeitung der den Versicherungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten in Folge der Bestandsumstellung sicherzustellen und HDI auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

6 MITARBEITER, SUBVERMITTLER

- 6.1 Der Versicherungsagent kann im Rahmen seines Betriebes Arbeitnehmer beschäftigen und auch selbständige Subagenten einsetzen. In jedem Fall ist die fachliche und gewerberechtliche Eignung dieser Personen zu überprüfen. **HDI sind die Subagenten unverzüglich unter Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gemäß §137c GewO schriftlich mitzuteilen.**
- 6.2 Auch wenn der Versicherungsagent sich eines Subvermittlers bedient, gilt er gegenüber HDI weiterhin als alleiniger Vermittler. Es besteht kein Rechtsverhältnis zwischen einem Subvermittler und HDI. Ein Handeln oder Unterlassen eines Subvermittlers ist ausschließlich dem, diesen Vertrag schließenden Versicherungsagenten zuzurechnen. Für Entgeltansprüche des Subvermittlers haftet ausschließlich der Versicherungsagent. Der Versicherungsagent hat HDI hinsichtlich allfälliger Ansprüche eines oder mehrerer Untervermittler völlig schad- und klaglos zu halten.

7 HAFTUNG

- 7.1 Der Versicherungsagent ist zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 137c GewO verpflichtet.
- 7.2 Sollte HDI auf Grund von Forderungen von Dritten im Zusammenhang mit der Versicherungsmittlertätigkeit des Versicherungsagenten bzw. von Subvermittlern in Anspruch genommen werden, behält sich HDI das Recht auf Regressnahme vor.

8 PROVISIONEN

- 8.1 Als Entgelt für seine Tätigkeit erhält der Versicherungsagent für alle von ihm eingereichten und von HDI angenommenen Verträge eine Provision gemäß der beiliegenden Provisionstabelle.
- 8.2 Mit der Provision sind sämtliche Aufwendungen des Versicherungsagenten abgegolten, die mit seiner Vermittlungstätigkeit zusammenhängen.
- 8.3 Der Provisionsanspruch entsteht, sobald die Prämie, aus der sich die Provision errechnet, zur Gänze an HDI bezahlt ist. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird die Provision nach der Höhe der bezahlten Prämienrate berechnet.
- 8.4 Der Provisionsanspruch errechnet sich auf Basis der Nettoversicherungsprämie exklusive aller Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben.
- 8.5 Wird ein Versicherungsvertrag vorzeitig aus gerechtfertigten Gründen beendet, so besteht der Provisionsanspruch nur für die tatsächliche Vertragsdauer. Bei Prämienrückvergütung oder Rückrechnung wird die auf diesen Prämienanteil entfallende Provision rückgebucht. Ergibt sich hierbei (laut Provisionskonto) eine Forderung von HDI gegenüber dem Versicherungsagenten, welche durch nachfolgende Provisionen innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten nicht ausgeglichen wird, so ist der Versicherungsagent verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem vorgenannten Termin die Ausgleichung gegenüber HDI vorzunehmen. Bei Zahlungsverzug des Versicherungsagenten gilt für rückständige Beträge ein Zinssatz von derzeit 4% Zinsen p.a. als vereinbart.
- 8.6 HDI ist nicht verpflichtet, Prämien gerichtlich geltend zu machen, um den Provisionsanspruch des Versicherungsagenten zu wahren.
- 8.7 Die Auszahlung der Provisionen erfolgt in monatlichen Abständen, sofern ein Saldo von mindes-

tens € 25,- zugunsten des Versicherungsagenten besteht.

- 8.8 Die Auszahlung von Provisionen erfolgt ausschließlich auf ein Konto des Versicherungsagenten. Auf Verlangen der HDI hat der Versicherungsagent nachzuweisen, dass er Inhaber des an HDI bekanntgegebenen Kontos ist.

9 WEITERE PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSAGENTEN

- 9.1 Bei Anspruchserhebung eines Versicherungsnehmers gegenüber HDI wegen behaupteter Pflichtverletzung des Versicherungsagenten wird HDI den Versicherungsagenten und seinen Haftpflichtversicherer unverzüglich informieren. Ebenso erfolgt die Verständigung von der Einleitung eines damit in Zusammenhang stehenden Rechtsstreites. Der Versicherungsagent hat HDI sämtliche zur Prozessführung erforderlichen Informationen zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 9.2 Der Versicherungsagent verpflichtet sich, alle Geschäftsunterlagen und Informationen der HDI als deren geistiges Eigentum anzuerkennen.
- 9.3 Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Versicherungsagent sämtliche von HDI zur Verfügung gestellten Unterlagen, sofern diese nicht verbraucht wurden, zurückzustellen. Die Weitergabe dieser Informationen und Unterlagen an Dritte ist nicht gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht des Versicherungsagenten besteht nicht.
- 9.4 Der Versicherungsagent wird die Grundsätze des lautereren Wettbewerbes und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten.

10 DAUER UND BEENDIGUNG

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Beachtung der Kündigungsfristen nach § 21 HVertrG beendet werden.

11 RECHTSFORMÄNDERUNG

Sollte der Versicherungsagent beabsichtigen, seine Aktivitäten in einer anderen Rechtsform, etwa durch Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft weiterzuführen, so ist er dazu berechtigt; es sei denn, dass für HDI wichtige Gründe dagegensprechen. Sofern der Versicherungsagent eine natürliche Person ist, hat der beherrschende Einfluss auf die Gesellschaft immer beim Versicherungsagenten als natürliche Person zu verbleiben. Unter beherrschendem Einfluss werden insbesondere eine direkte Beteiligung an der Gesellschaft im Ausmaß von über 50% oder ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft verstanden.

12 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.

13 SCHLUSSBESTIMMUNG

- 13.1 Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Erklärungen der Vertragsparteien im

Rahmen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern dieser Vertrag keine andere Form vorsieht. Die Übermittlung eines E-Mails auch ohne qualifizierte elektronische Signatur wird von den Parteien als Schriftform vereinbart.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, nichtig oder unvollziehbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

14 Zustimmung zum Erhalt des Vertriebspartner-Newsletters bei Wunsch ankreuzen



- Der Versicherungsagent ist einverstanden, den HDI Vertriebspartner - Newsletter an die vom Versicherungsagent bekannt gegebene E-Mailadresse zu erhalten, um darin über fachliche Informationen und Neuigkeiten rund um die Zusammenarbeit mit HDI in Bezug auf Vermittlung von Versicherungsverträgen informiert zu werden, wie z.B. Tarifänderungen, Produktanpassungen, usw. HDI wird die E-Mail-Adresse des Versicherungsagenten nicht zu Werbezwecken verwenden.

Das Austragen aus diesem Newsletter-Abonnement und Ablehnen weiterer Newsletter-Zusendungen per E-Mail ist jederzeit persönlich, telefonisch oder über Mitteilung an hdi@hdi.at möglich.

Datum und firmenmäßige Zeichnung:

Wien, 28.06.2018

HDI Versicherung AG

i.A.  i.A. 

Versicherungsagent

Anlagen:

Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten



Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen	HDI Versicherung AG Edelsinnstraße 7-11 1120 Wien Tel.: + 43 (0) 50905-501-0 Fax: + 43 (0) 50905-502-602 E-Mail: office@hdi.at
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	HDI Versicherung AG Edelsinnstraße 7-11 1120 Wien Tel.: + 43 (0) 50905-501-0 E-Mail: datenschutz@hdi.at
3. Zweck der Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Vermittler Vereinbarung zur Begründung einer Zusammenarbeit mit der HDI Versicherung AG in Bezug auf Vermittlung von Versicherungsverträgen an die HDI Versicherung AG, zu Zwecken von risikobezogenen Auswertungen des Vertragsbestandes des Vermittlers, zur Verarbeitung und Verrechnung von Provisionsansprüchen, sowie zur Information über vermittlerrelevante Themen erhoben werden.
4. Rechtsgrundlage der Erhebung und Verarbeitung der Daten	Die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.
5. Gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten	Meldung an die Sozialversicherungsträger (§109a EStG), Meldung an Gericht, Meldung an Finanzamt, Meldung an vom Gericht eingesetzten Masseverwalter.
6. Grundlage für die Bereitstellung Ihrer Daten	Die Bereitstellung Ihrer Daten ist für eine mögliche Vermittlertätigkeit erforderlich. Sie sind nicht gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir bei der Begründung von Rechten aus der Versicherungsvermittlung jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die mögliche Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Vermittler bei uns nicht berücksichtigen können.
7. Übermittlung der Daten an Empfänger	Sozialversicherungsträger, Gericht, Finanzamt, Rechtsanwälte, Masseverwalter, Schadenbeteiligte, Sachverständige
8. Übermittlung der Daten an ein Drittland	Nein
9. automatisierte Entscheidungsfindung	Nein
10. Dauer der Speicherung	Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten mit Erhalt der Unterlagen zur Begründung der Vermittlertätigkeit für die Dauer der bestehenden Vermittlerbeziehung sowie darüber hinaus bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach spätestens 10 Jahren.
11. Ihre Rechte als Betroffene(r)	Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Ferner können Sie die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen und Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einlegen.
12. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) beschweren.